

**Mitteilung der Kommission nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17<sup>(1)</sup> in der Sache  
Nr. IV/37.130 — Farland Network**

(1999/C 77/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**A. EINLEITUNG**

Am 2. Juli 1998 meldeten die Unternehmen British Telecommunications plc, sunrise Communications AG, Telfort BV, Albacom SpA und Viag Interkom GmbH und Co. gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission eine Reihe von Vereinbarungen über die Schaffung und den Betrieb eines europäischen Telekommunikationsnetzes an.

Zur Schaffung dieses Netzes wollen die beteiligten Unternehmen in ihren Ländern<sup>(2)</sup> Glasfaserkabel oder Wellenlängen an einen zentralen Betreiber (Farland BV) vermieten, der die Elemente des Netzes rekonfiguriert und das Netz verwaltet. Danach sollen die Kapazitäten an die beteiligten Unternehmen zurückvermietet werden.

**B. BETEILIGTE UNTERNEHMEN**

British Telecommunications plc („BT“) ist der etablierte Telekommunikationsanbieter im Vereinigten Königreich, der für Privat- und Geschäftskunden sowie für Großunternehmen ein breites Spektrum an Telekommunikationsdiensten erbringt. Das Angebot des Unternehmens umfaßt feste Sprachtelefonien, Mietleitungen, Datenübertragung, Mobilfunk sowie Verkauf und Vermietung der entsprechenden Geräte. BT betreibt ein nationales und ein internationales Netz, letzteres über seine z. Zt. 100%ige Tochtergesellschaft Concert. Im Rahmen der internationalen Korrespondenzvereinbarung bietet das Unternehmen grenzübergreifende Telekommunikationsdienste an. Das britische BT-Netz ist nicht Teil des Farland-Netzes.

Von der BT-Gruppe sind folgende Unternehmen an den angemeldeten Vereinbarungen beteiligt: British Telecommunications plc, BT (World-wide) Netherlands BV, BT (World-wide) Limited Belgium branch, BT (World-wide) Limited Italian branch, BT Limited Switzerland branch und BT Telecom Deutschland GmbH. Farland BV wird ein Unternehmen nach belgischem Recht sein und zu 100 % BT gehören.

Die Vereinbarungen zwischen den Unternehmen der BT-Gruppe wurden lediglich zur Information angemeldet. Da sie als gruppeninterne Vereinbarungen nicht unter Artikel 85 Absatz 1 fallen, ist weder ein Negativattest noch eine Freistellung erforderlich.

<sup>(1)</sup> ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

<sup>(2)</sup> Zunächst das Vereinigte Königreich, Belgien, Deutschland, Italien, die Schweiz und die Niederlande, nach Verhandlungen möglicherweise auch Frankreich.

Die anderen beteiligten Unternehmen sind:

Viag Interkom GmbH & Co, ein 1995 von BT und Viag AG zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten in Deutschland gegründetes Gemeinschaftsunternehmen mit den Aktionären Viag Interkom, Viag Aktiengesellschaft und Telenor (seit 1997);

Telfort BV, ein 1996 von BT und NS Group NV zur Bereitstellung eines breiten Spektrums an Telekommunikationsdiensten in den Niederlanden gegründetes konzentratives Gemeinschaftsunternehmen;

Albacom, ein 1995 von BT und Banca Nazionale del Lavoro SpA (BNL) gegründetes und später durch Mediaset SpA erweitertes Gemeinschaftsunternehmen. Im Dezember 1997 erwarb Ente Nazionale Idrocarburi SpA (ENI) eine Mehrheitsbeteiligung an Albacom. Albacom bietet in Italien ein breites Spektrum an Telekommunikationsdiensten an.

Sunrise Communications AG (vormals NewtelCo AG, neue Firmenbezeichnung seit dem 2. Juni 1998), ein 1997 von BT, den Schweizerischen Bundesbahnen, dem Migros-Genossenschafts-Bund, der Union Bank of Switzerland und TeleDanmark zum Aufbau, Betrieb und zur Wartung eines nationalen schweizerischen Telekommunikationsnetzes gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

**C. DER RELEVANTE MARKT**

**1. Sachlich relevanter Markt**

Das Farland-Netz betrifft in erster Linie den Markt für terrestrische Übertragungskapazitäten, doch könnte es sich auch auf dem Markt für Telekommunikationsdienste für Endverbraucher auswirken.

*a) Terrestrische Übertragungskapazitäten*

Farland wird europaweit grenzübergreifende Bandbreiten-Kapazität zur Verfügung stellen. Das Netz ist hauptsächlich für den internationalen Verkehr ausgelegt und wird die Übertragungszentren der beteiligten Unternehmen in verschiedenen europäischen Städten miteinander verbinden. Seine Auslegung (große Kapazität und hohe Geschwindigkeit) wird nicht nur Sprach- und Daten-

übertragung, sondern auch Breitbanddienste ermöglichen. Diese Kapazität soll sowohl von den beteiligten Unternehmen genutzt als auch an Dritte (wie Mobilfunkbetreiber, Wiederverkäufer, Telefongesellschaften oder Internet-Dienstleister) weiterverkauft werden können.

#### b) Telekommunikationsdienste

Der Aufbau eines grenzübergreifenden Netzes und der entsprechenden Übertragungsinfrastruktur mit Einwahlknoten in vielen europäischen Ländern wird es den beteiligten Unternehmen ermöglichen, ein breites Spektrum hochmoderner Telekommunikationsdienste (vor allem für gewerbliche Nutzer) zu entwickeln und anzubieten. Farland selbst wird keine Telekommunikationsdienste erbringen und keine entsprechende Lizenz halten, es sei denn, die nationalen Vorschriften schreiben dies für die Verwaltung des Netzes vor.

### 2. Räumlich relevanter Markt

Die Vereinbarungen beschränken sich im Prinzip auf die Bereitstellung grenzübergreifender Kapazitäten und schließen rein nationale Netze aus. Es ist möglich, daß Unternehmen aus anderen EWR-Staaten dem Netz zu einem späteren Zeitpunkt beitreten. Das Farland-Netz wird die weitverbreitete SDH<sup>(1)</sup>-Technik nutzen, die eine problemlose Zusammenschaltung des Farland-Netzes und der Netze anderer Betreiber in Europa und weltweit ermöglicht. Den bisherigen Entscheidungen der Kommission zufolge<sup>(2)</sup> ist der räumlich relevante Markt in diesem Fall international, umfaßt aber auf jeden Fall den EWR.

### 3. Erwartungen der beteiligten Unternehmen

Farland ist ein Neuling auf dem Markt für terrestrische Übertragungskapazitäten. Keines der beteiligten Unternehmen, auch nicht BT<sup>(3)</sup>, ist oder war am Betrieb eines vergleichbaren europäischen Telekommunikationsnetzes beteiligt.

Die Kapazitäten des Farland-Netzes werden sich unmittelbar durch die Kapazitäten bestehender oder künftiger konkurrierender Netze ersetzen lassen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand über die Tätigkeiten anderer Un-

ternehmen in diesem Bereich werden die folgenden Unternehmen Farlands größte Konkurrenz darstellen: Hermes (betreibt bereits ein Netz und plant, bis zum Jahr 2000 16 Länder und 33 Städte abzudecken, von denen sich viele in West- und Mitteleuropa befinden), WorldCom (deckt Städte in mindestens sechs westeuropäischen Ländern ab), Viatel (verbindet Städte in fünf westeuropäischen Ländern), Esprit Telecom (verbindet die vierzig größten westeuropäischen Städte), Level3 (wichtigstes Netz auf 13 europäischen Märkten), Flute (drei Länder im Jahr 1998), Unisource, C&W, France Télécom-Deutsche Telekom und Qwest (planen ihren Markteintritt in der EU). Auch können die Kapazitäten bestehender Netze problemlos erhöht werden. Die dazu erforderliche Technik ist bei einer Reihe weltweiter Anbieter erhältlich.

Die beteiligten Unternehmen gehen davon aus, daß auf Farland bei Inbetriebnahme des Netzes im Januar 1999 weniger als 3 % der insgesamt vorhandenen Netzkapazität entfallen und dieser Anteil durch die Inbetriebnahme zusätzlicher Netze weiter zurückgehen dürfte. Da in diesem Marktsegment von einem erheblichen Kapazitätszuwachs und einer zunehmenden Zahl alternativer Anbieter auszugehen ist, wird sich die geplante Zusammenarbeit mit Sicherheit nicht nachteilig auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für europaweite terrestrische Übertragungskapazitäten auswirken.

Auf dem Markt für Telekommunikationsdienste verfügt außer BT keiner der Beteiligten über einen heimischen Marktanteil von mehr als 15 %. Was die Stellung von BT auf dem britischen Markt, insbesondere die beherrschende Stellung bei den Ortsanschlüssen, angeht, sollten nach Auffassung der Kommission die in der Sache IV/36.539 BiB<sup>(4)</sup> genannten Unternehmen bei der Veräußerung der Ortsnetzbetreiber durch BT dafür sorgen, daß Wettbewerb in diesem Bereich weiterhin möglich ist und Farland die Marktposition von BT nicht übermäßig stärkt.

## D. DAS VORHABEN

Die beteiligten Unternehmen sind übereingekommen, das Unternehmen Farland BV zu gründen, das für Verwaltung und Betrieb des Netzes zuständig sein wird. Zu diesem Zweck sollen zweierlei Verträge geschlossen werden: 1. Mietverträge, in deren Rahmen die beteiligten Unternehmen Farland bestimmte Reservefasern/Wellenlängen vermieten, 2. Dienstleistungsverträge, in deren Rahmen Farland den beteiligten Unternehmen Übertragungskapazitäten in rekonfigurierter Form zurückvermietet. Darüber hinaus beinhalten diese Verträge verschiedene andere Klauseln.

<sup>(1)</sup> SDH: Synchrone digitale Hierarchie, eine internationale genormte Übertragungstechnik, die höhere Kapazitäten für bestehende Glasfasernetze, eine bessere Fernüberwachung und automatische Umsteuerung bei Störungen bietet.

<sup>(2)</sup> Z.B. Entscheidung Hermes (Sache Nr. IV/M.683, Entscheidung vom 5.3.1996, Ziffer 20), Entscheidung Unisource (ABl. L 318 vom 20.11.1997).

<sup>(3)</sup> Es ist darauf hinzuweisen, daß BT selbst internationale private Mietleitungen anbietet, die als Ersatz für Netze wie Farland angesehen werden können.

<sup>(4)</sup> Siehe Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 (ABl. C 322 vom 21.10.1998).

a) *Mietverträge für Glasfaserkabel*

Im Rahmen dieser Verträge räumen die beteiligten Unternehmen Farland das uneingeschränkte und ausschließliche Recht auf Nutzung bestimmter Reservefasern in Form von Glasfaserkabeln ein, die bestimmte Orte in den Ländern der beteiligten Unternehmen miteinander verbinden. Die Laufzeit der Mietverträge beträgt fünfzehn Jahre und kann um zehn Jahre verlängert werden. Für Bereitstellung und Wartung der Kabel und die Unterbringung von Material zahlt Farland an die beteiligten Unternehmen Gebühren. Zur Zusammenschaltung der ehemals nationalen Netze wird Farland bei Bedarf die notwendigen grenzübergreifenden Verbindungen sowie ein Unterwasserkabel in das Vereinigte Königreich legen.

b) *Dienstleistungsverträge*

Im Rahmen der Dienstleistungsverträge stellt Farland den beteiligten Unternehmen rekonfigurierte Reservefasern in Form von Übertragungskapazität zur Verfügung. Die beteiligten Unternehmen zahlen Farland für die Nutzung der Übertragungskapazität ein Entgelt.

Farland wird keine Dienstleistungen erbringen, sondern den beteiligten Unternehmen ausschließlich Kapazitäten zur Verfügung stellen. Letztere werden unabhängig von Farland und BT nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wie dem Preis-Leistungs-Verhältnis, über die anzubietenden Produkte und die Nutzung des Farland-Systems (\*) entscheiden können.

c) *Sonstige Klauseln*

Die beteiligten Unternehmen werden einen beratenden Kundenausschuß einsetzen („Customer Representation and Advisory Committee“), in dem jeder Farland-Kunde, der eine bestimmte Menge an Übertragungskapazität abgenommen hat, vertreten ist. Hauptaufgabe dieses Ausschusses wird es sein, Prüfberichte und Haushaltspläne zu genehmigen.

Es wird davon ausgegangen, daß Farland gesonderte Dienstleistungsverträge mit Concert Global Networks Ltd schließen wird.

Die Beteiligten geben untereinander keine vertraulichen Informationen über Kundenverträge, wie Preise, Übertragungsleitwege oder Übertragungsumfang, weiter. Weitergegeben werden dürfen nur Informationen, die für den Betrieb des Netzes erforderlich sind.

(\*) Davon ausgenommen ist nur die unter E Ziffer i) genannte Mindestabnahme in der Anlaufzeit.

Die beteiligten Unternehmen haben in ihrer Anmeldung vor allem auf folgende Punkte hingewiesen:

Das angemeldete Vorhaben hat weder eine Abstimmung der Verhaltensweisen noch erhöhte Transparenz zwischen BT und den anderen beteiligten Unternehmen oder zwischen diesen Unternehmen zur Folge. BT hat nicht die Absicht, bei der Aushandlung der Bedingungen für durchgehenden Verkehr von Drittbetreibern als alleiniger Vertreter der beteiligten Unternehmen aufzutreten.

Die beteiligten Unternehmen sind sich darüber im klaren, daß Veränderungen bei den Teilnehmern des Farland-Netzes oder in der Art der Geschäftstätigkeit, insbesondere infolge strategischer Allianzen zwischen Beteiligten, u.U. gesondert anzumelden sind, um sich der vorherigen Zustimmung der Kommission zu versichern.

**E. VON DEN BETEILIGTEN GENANNT  
BESCHRÄNKUNGEN**

*Mietverträge*

- a) Art der Verträge: Farland erhält für die gesamte Laufzeit das ausschließliche Recht auf Nutzung der von den beteiligten Unternehmen gemieteten Glasfaserkabel.
- b) Laufzeit: die Laufzeit des Vertrags beträgt 15 Jahre und kann um zehn Jahre verlängert werden.
- c) Meistbegünstigungsklausel: Farland sichert den beteiligten Unternehmen in bezug auf die Vertragsbedingungen Gleichbehandlung zu.
- d) Kabelwartungsklausel: die an Farland vermieteten Glasfaserkabel können von den beteiligten Unternehmen gegen eine marktübliche Gebühr gewartet werden.
- e) Vorkaufsrecht: die beteiligten Unternehmen verfügen über ein Vorkaufsrecht, um Farland mit weiteren Glasfaserkabeln zu versorgen.

*Dienstleistungsverträge*

- f) Der Preis für die an die Beteiligten vermieteten Kapazitäten wird für das erste Jahr festgelegt und in den Folgejahren angepaßt.
- g) Zusammenschaltung an Einwahlknoten: die Anbindung an das Farland-Netz ist nur den beteiligten Unternehmen garantiert.
- h) Mindestabnahme: die Beteiligten sind verpflichtet, nach Inbetriebnahme des Netzes mindestens 36 Monate lang (was der Anlaufzeit des Netzes entspricht)

eine Mindestmenge an Übertragungskapazität zu ordern. Diese Bestellungen können nur widerrufen werden, wenn Farland nicht in der Lage ist, den Beteiligten die gewünschte Kapazität zu Wettbewerbspreisen zur Verfügung zu stellen.

- i) Verbindungen in andere Länder als das, in dem der Mieter seinen Sitz hat: Solange Farland nicht auf diese Bestimmung verzichtet, stellt das Netz den beteiligten Unternehmen ausschließlich internationale Übertragungskapazität zur Verfügung (d. h. Verbindungen, bei denen sich zumindest ein Einwahlknoten außerhalb des Landes des Mieters befindet).
- j) Meistbegünstigungsklausel: siehe oben, mutatis mutandis.

#### F. WEITERES VORGEHEN DER KOMMISSION

Die Kommission hat angesichts der obigen Ausführungen die Absicht, das angemeldete Vorhaben gemäß Artikel 85 EG-Vertrag zu genehmigen. Zu diesem Zweck fordert sie alle betroffenen Dritten auf, ihr innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung Bemerkungen mitzuteilen. Diese sind unter Bezugnahme auf die Sache IV/37.130 — Farland Network an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
 Direktion C  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel  
 Fax (32-2) 296 70 81.

#### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1499 — Swiss Life/Lloyd Continental)

(1999/C 77/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 12. März 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Swiss Life erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Lloyd Continental durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Swiss Life: Versicherungswesen,

— Lloyd Continental: Versicherungswesen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1499 — Swiss Life/Lloyd Continental, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
 Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
 Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
 B-1040 Brüssel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.